OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604371/2/EW

Datum:
Linz, 11. Mai 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des T M M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 08.04.2021, GZ: BHSD/920140008707/20, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 146 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.02.2021, GZ: BHSD/920140008707/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 1 Abs 3 Satz 1, § 2 Abs 1 Z 5 lit a, § 37 Abs 1 und Abs 4 Z 1 Führerscheingesetz BGBl. Nr. I 120/1997 idgF (FSG) eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 2 Wochen verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt, er habe am 23.04.2020, um 22:55 Uhr, den PKW der Marke Mazda mit dem behördlichen Kennzeichen x im Ortsgebiet der Stadtgemeinde Schärding auf der Bahnhofstraße aus Fahrtrichtung 1143 Otterbacher Straße kommend in Fahrtrichtung Passauerstraße im Bereich der Einmündung des Allerheiligenwegs gelenkt, obwohl ihm die mit Bescheid vom 25.09.2018 zu 16233161 der Bezirkshauptmannschaft Amstetten erteilte Lenkberichtigung der Klasse B, in welche der genannte PKW fällt, mit rechtskräftigen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 14.01.2020 entzogen worden war.

I.2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde beantragt der Bf die Strafmilderung. Dazu führt er aus, dass das von der belangten Behörde geschätzte Einkommen nicht der Realität entspreche, da er seit Ende 2019 arbeitslos sei und kein festes Einkommen sowie kein Vermögen besitze. Er beziehe monatlich 840 Euro Arbeitslosengeld.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 08.04.2021 vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsverfahrensakt und in die Beschwerde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt aus.

Der relevante Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus der Aktenlage und die Beschwerde richtet sich nur gegen die Höhe der Strafe. Daher konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten:

Gemäß § 1 Abs 3 Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idgF., ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 37 Abs 4 Z 1 FSG ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen.

III.2. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um eine Ermessensentscheidung, welche nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für die Ermessensabwägung

sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit erforderlich ist.

III.3. Da sich die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet, ist lediglich die Strafbemessung zu überprüfen. Der Schuldspruch der Verwaltungsübertretung ist in Rechtskraft erwachsen.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde mangels Mitwirkung der Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen idHv 1.500 Euro, keinen Sorgepflichten, keinem Vermögen, keine Schulden und keinen Verwaltungsvorstrafenvermerken aus.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 27. Februar 2004, 2004/02/0025). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden.

Die belangte Behörde verhängte über die Bf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe idHv 730 Euro. Bei der Strafbemessung wurde berücksichtigt, dass dem Erschwerungsrund der vorsätzlichen Begehung des Deliktes der Milderungsgrund der bisherigen Unbescholtenheit des Bf gegenüber stand.

§ 37 Abs 1 und Abs 4 Z 1 FSG sieht im Falle des Lenkens eines Kraftfahrzeuges, obwohl – wie gegenständlich – die Lenkberechtigung entzogen wurde, eine Mindeststrafe von 726 Euro (bei einem Strafrahmen von bis zu 2.180 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) vor. Da die belangte Behörde ohnedies lediglich eine Strafe (730 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Wochen) im Bereich der Mindeststrafe festsetzte, hat das vom Bf in der Beschwerde angegebene niedrigere Einkommen keine Auswirkungen auf die Strafbemessung aus.

Dem Bf soll durch die verhängte Strafe das Unrecht seiner Tat vor Augen geführt werden, weil er bei der gegenständlichen Autofahrt natürlich wissen musste, dass ihm der Führerschein zuvor entzogen wurde. Die Strafbemessung in Höhe von 730 Euro und 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe ist tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Zumal auch keine Milderungsgründe ersichtlich sind, die eine außerordentliche Milderung der Strafe im Sinne des § 20 VStG rechtfertigen würden, war das verhängte Strafausmaß auch aus generalpräventiven Überlegungen nicht zu beanstanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass – sofern die unverzügliche Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist – die Antragstellung bei der belangten Behörde in Bezug auf einen angemessenen Aufschub oder auf Teilzahlung gestellt werden kann (vgl. § 54b Abs 3 VStG).

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 par cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Dem Bf ist vor diesem Hintergrund ein Kostenbeitrag in der Höhe von 146 Euro vorzuschreiben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung sowie zur Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe ab, noch fehlt es an einer solchen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer